

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 29 / Ausgabe vom 20.07.2018

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!

Inhaltsverzeichnis

29.1	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gemarkung Worms	Seite 4
29.2	Bekanntmachung über das Bewerbungs- und Antragsverfahren zur Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen	Seite 5-7
29.3	Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Abenheim	Seite 8
29.4	Verordnung über die Freigabe einer langen Einkaufsnacht am 04.08.2018 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 9-10
29.5	Bekanntmachung über die Aufnahmen in die Berufsbildenden Schulen Worms	Seite 11-12
29.6	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Lieferung Fällmittel FeCl 3	Seite 13-14

BEKANNTMACHUNG

Die Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gemarkung Worms hat in ihrer Versammlung am 03.05.2017 beschlossen, den Reinertrag und die Überschüsse aus Vorjahren in den Haushalt 2017 zu übertragen.

Die Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom

30.07.2018 – 10.08.2018

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Zimmer 5 des Rathauses eingesehen werden.

Worms, den 09.07.2018
Der Jagdvorstand der
Jagdgenossenschaft für die Gemarkung Worms
gez. Michael Kissel
Jagdvorsteher

Bekanntmachung über das Bewerbungs- und Antragsverfahren zur Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen

Die aktuelle Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen – gefördert durch das Land Rheinland-Pfalz nach dem Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) – in den Pflegestützpunkten der Stadt Worms endet mit dem 31.12.2018. Sofern Träger an der Trägerschaft einer Beratungs- und Koordinierungsstelle interessiert sind, können sie sich ab sofort beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Soziales/Integrationsamt, Referat 41, Postfach 2964, 55019 Mainz um die Förderung ab dem 01.01.2019 bewerben. Die Antragsfrist beträgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 12 Wochen und endet am 10.10.2018.

Die Förderung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung durch das Land Rheinland-Pfalz ist in § 5 LPflegeASG und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung geregelt – im Einzelnen ergehen folgende Hinweise:

Anzahl der erforderlichen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung/Beratungsbereich

Nach Festlegung der zuständigen Landesbehörde beträgt die Zahl der in der kreisfreien Stadt Worms erforderlichen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung drei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte.

Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in den drei Pflegestützpunkten sind für die Beratung im gesamten Stadtgebiet Worms zuständig.

Aufgabenbereich

Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen qualifiziert zu beraten, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu vermitteln, das Hilfeangebot zu koordinieren, bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstrukturen einzubeziehen sowie Netzwerke für die Pflege und soziale Betreuung zu initiieren.

Sie arbeiten mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer und niedrigschwelliger Hilfen, der kreisfreien Stadt Worms im Rahmen der Pflegestrukturplanung, den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern nach § 7 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den sonstigen an der Pflege Beteiligten eng zusammen.

Anstellungsträger

Nach den landesrechtlichen Bestimmungen können Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung sein:

1. einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,
2. Trägerverbände, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört, oder
3. Landkreise oder kreisfreie Städte.

Personelle Anforderungen/Qualitätsstandards

Die Anstellungsträger der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben sicherzustellen, dass für die Aufgabenerfüllung jeweils eine geeignete vollzeitbeschäftigte Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung beschäftigt werden; bei Teilzeitbeschäftigung sollen höchstens zwei Fachkräfte der Beratung und Koordinierung beschäftigt werden.

Geeignete Fachkräfte der Beratung und Koordinierung sind in der Regel Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin / Sozialpädagoge; sie sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Personen mit einer anderen Berufsausbildung, die vor dem 01.01.2017 zulässigerweise als geeignete Fachkraft der Beratung und Koordinierung beschäftigt waren, sind den genannten geeigneten Fachkräften der Beratung und Koordinierung gleichgestellt.

Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung

Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel

1. Personalkosten in Höhe von bis zu 80 % der angemessenen Kosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte – nach der Durchführungsverordnung zum LPflegeASG wird als angemessene Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft ein Betrag von 57.500,- Euro festgesetzt. Der Betrag ändert sich jeweils nach Ablauf von drei Jahren, erstmals zum 01. Januar 2019, um den vom Hundertsatz, um den sich die Bruttoarbeitgeberkosten der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung in dem betreffenden Zeitraum geändert haben.
2. Sachkosten pauschal in Höhe von 5.000,- Euro.

Verfahren zur Vergabe der Trägerschaft ab dem 01. Januar 2019

Nach der Veröffentlichung des Verfahrens zur Entscheidung der Trägerschaft der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung über den Verteiler der Pflegekonferenz und im Amtsblatt der Stadt Worms können interessierte Träger bei dem zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Soziales/Integrationsamt, Referat 41, Postfach 2964, 55019 Mainz, die Antragsunterlagen anfordern und innerhalb von zwölf Wochen einen Antrag auf Trägerschaft und Förderung einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung stellen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wählt die zu fördernden Anstellungsträger nach Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage der von den Antragstellern vorzulegenden Gesamtkonzepte zur Durchführung der Aufgaben aus. Kriterien der Auswahl sind insbesondere die Inhalte des Beratungskonzepts, das auch eine Analyse des Beratungsbedarfs enthält und eine zielgerichtete Beratung beschreibt, um insbesondere die häusliche Betreuung und Versorgung zu stärken, sowie die Erfahrung des Antragstellers in der sozialen Beratungsarbeit und in Netzwerken der sozialen Betreuung und der pflegerischen Versorgung.

Die Entscheidung über die Auswahl eines Antragstellers ist auf längstens zehn Jahre befristet. Danach wird in einem neuen Auswahlverfahren durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über die weitere Trägerschaft entschieden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung teilt die Entscheidung über die Anstellungsträgerschaft einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung den Antragstellern und den Trägern der Pflegestützpunkte in der Stadt Worms mit.

Weitere Informationen können dem Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (LPflegeASGDVO) entnommen werden.

Worms, im Juli 2018
Stadtverwaltung Worms
gez. Waldemar Herder
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Abenheim

Die über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union in den Ortsbeirat Worms-Abenheim gewählte Frau Tina Jäger ist aus dem Ortsbeirat Worms-Abenheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Sebastian Ketterle als Ersatzperson einberufen.

Herr Ketterle hat die Wahl angenommen.

Worms, den 16.07.2018
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

VERORDNUNG

über die Freigabe einer langen Einkaufsnacht am 04.08.2018 für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms im Innenstadtbereich (außer Vororte) werden am Samstag, den 04.08.2018 bis 23:30 Uhr, nach Maßgabe des § 4 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

§ 2

Die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind zu beachten.

§ 3

Die Arbeitgeber haben einen Nachweis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten und die Zeitdauer zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. (§ 16 Abs. 2 ArbZG).

§ 4

Die Arbeitszeit an Werktagen darf 10 Stunden nicht überschreiten. (§ 3 ArbZG).

§ 5

Die Arbeitszeit endet an Samstagen spätestens um 24:00 Uhr (§ 9 ArbZG).

§ 6

Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhändigen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen den § 1 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8

Die Verordnung ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, insbesondere die Sondernutzungsgenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 10.07.2018
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Aufnahmen in die Berufsbildenden Schulen Worms, Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms (Bildungszentrum) sind wie folgt organisiert.

A. Karl-Hofmann-Schule, Berufsbildende Schule Worms,

1. Berufsschule für gewerbliche, technische und hauswirtschaftliche Berufe

- a.) Im Eingangsbereich der Schule melden sich bitte am **Montag, dem 06.08.2018 um 09.00 Uhr** die Auszubildenden in einem der o. g. Berufe.
- b.) Im Eingangsbereich der Schule melden sich bitte am **Montag, dem 06.08.2018 um 10.20 Uhr** alle schulpflichtigen Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss zur Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), sowie die SuS der Sprachklasse.

2. Weiterführende Bildungsgänge

Die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge findet am **Montag, dem 06.08.2018** wie folgt statt:

- a.) Fachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe,
Fachschule für Sozialwesen (Vollzeit),
Höhere Berufsfachschule für Informations- und Netzwerksystemtechnik,
Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten
um **09.00 Uhr**
- b.) Berufsfachschule I,
Berufsfachschule II:
Technik, Gesundheit/Pflege, Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen
um **09.00 Uhr**
- c.) Fachschule für Automatisierungstechnik,
Fachschule für Sozialwesen (Teilzeit),
Duale Berufsoberschule
um **17.30 Uhr**

B. Berufsbildende Schule Wirtschaft Worms

Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms (Bildungszentrum, lilafarbenes Gebäude),
im Eingangsbereich der Schule melden sich bitte am **Montag, dem 06.08.2018:**

1. Berufsschule für kaufmännische Berufe, medizinische und zahnmedizinische Berufe die Auszubildenden um **09.00 Uhr**.

2. Die Aufnahme in die weiterführenden beruflichen Schulformen der Berufsbildenden Schule Wirtschaft findet zu folgenden Zeiten statt:

- a.) Berufsfachschule I Wirtschaft und Verwaltung
10.00 Uhr

b.) Berufsfachschule II Wirtschaft und Verwaltung

10.00 Uhr

c.) Höhere Berufsfachschule Organisation und Officemanagement und
Höhere Berufsfachschule Fremdsprachen und Bürokommunikation

11.00 Uhr

Worms, den 17.07.2018

Die Schulleitungen

Karl-Hofmann-Schule Berufsbildende Schule
gez. Jens Leilich
Oberstudiendirektor

Berufsbildende Schule Wirtschaft
gez. Frank Puschhof
Oberstudiendirektor

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: 89-2018

a) Vergabestelle:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241 / 853 - 6402
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.worms.de

Angebote sind einzureichen bei:

Siehe oben

Zuschlagserteilende Stelle:

Siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
elektronisch mit qualifizierter Signatur

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Lieferung Fällmittel
Menge und Umfang:
Lieferung von 175 mg Eisendreichloridlösung im Tankzug
Ort der Leistung:
67547 Worms, Am wilden Birnbaum 2

e) Losweise Vergabe: Nein

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind zugelassen
nur zusammen mit dem Hauptangebot

g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:

Ende der Liefer-/Leistungsfrist:

Bemerkung zur Liefer-/Leistungsfrist: Lieferung 08/2018 bis 07/2019

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
www.auftragsboerse.de

Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist: 27.07.2018, 24:00 Uhr

Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 07.08.2018, 11:15 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 07.09.2018

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

gemäß Vergabeunterlagen (besondere Vertragsbedingungen)

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

gem. Vergabeunterlagen (besondere Vertragsbedingungen)

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen:
auf Anforderung:

- Referenzliste
- Angaben jahresdurchschn. beschäftigte Arbeitskräfte
- Angaben der zur Verfügung stehenden techn. Ausrüstung
- Angaben über das für Leitung u. Aussicht vorgesehene tech. Personal einschl. Qualifikation
- Eintragung Berufsregister
- Eintragung Berufsgenossenschaft
- Angaben Nachunternehmer
- EFB-Preisblätter

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

10,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/ 89 /18
Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei
Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

Der niedrigste Preis